

Wochenblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 17.

St. Vith, Samstag 19. Mai

1866.

Das „Wochenblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche einmal und wird Samstags Morgens ausgegeben. — Bestellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerations-Preis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 10 Sgr.; durch die Post bezogen 12 Sgr. 6 Pfg. — Infectionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachdem die gesetzliche Beschränkung des vertragsmäßigen Zinsfußes für Darlehne, welche Kaufleute aufnehmen, durch die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches fortgefallen ist, sind die dem Kaufmannsstande nicht angehörigen Gewerbetreibenden insofern in Nachtheil gerathen, als sie auf dem Geldmarkte mit den Kaufleuten nicht zu konkurriren vermögen, sobald daselbst der Zinsfuß das nach dem allgemeinen Gesetze zulässige höchste Maß übersteigt.

Dieser unmerkliche Uebelstand beginnt sich bei der jetzigen ungünstigen Gestaltung des Geldmarktes bereits sehr fühlbar zu machen und es ist leider nach früheren Erfahrungen nicht zu bezweifeln, daß die gegenwärtige Lage der Dinge für den kredit-suchenden Theil der nicht zu den Kaufleuten gehörenden Gewerbetreibenden, insbesondere der Landwirthe, noch drückendere Folgen herbeiführen wird. Diese Besorgniß ist um so weniger zurückzuweisen, als auf der einen Seite die Neigung der Privatkapitalien, vom Geldmarkte sich zurückziehen, gerade jetzt in stärkerem Maße als in den früheren Jahren hervortritt und auf der anderen Seite die Gutsbesitzer wegen der letzten ungenügenden Erndten und der niedrigen Getreidepreise kreditbedürftiger sind als je.

Es ist deshalb nach unserer Ueberzeugung für eine große und gewichtige Klasse der Staats-Angehörigen ein ungewöhnlichen Nothstand vorhanden, dessen Beseitigung so dringend ist, daß wir uns auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 für verpflichtet und befugt erachten, Eurer Königlichen Majestät den Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung allerunterthänigst vorzuschlagen, da das Beschreiten des ordentlichen Weges der Gesetzgebung, welches wir bereits vor dem Beginne der gegenwärtigen Geldkrisis in Aussicht genommen hatten, für die Erreichung des Zweckes zu spät kommen würde.

Durch die Verordnung sollen die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes und der Höhe der an die Stelle der Zinsen tretenden Conventionalstrafen für alle Darlehne aufgehoben werden, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird. Insofern wird also die den Kaufleuten schon beizulegende Befugniß, den Preis, welchen sie für das Leihen von Kapitalien bezahlen wollen, ungehindert durch das Gesetz frei zu normiren, auch den übrigen Staats-Angehörigen beigelegt, damit diesen die Mitbewerbung um Kreditgewährung nicht ferner erschwert bleibt und folgeweise verliert in Betreff der erwähnten Darlehne die Bestimmung des §. 263 des Strafgesetzbuches ihre Bedeutung. Um aber gleichzeitig zu verhindern, daß die augenblickliche Noth eines Schuldners dazu mißbraucht werde, ihn auf lange Zeit hinaus zur Zahlung hoher Zinsen zu verpflichten, soll dem Schuldner jederzeit gestattet sein, Darlehne, deren Zinsfuß oder Conventionalstrafe sechs Prozent übersteigt, zu kündigen und nach dreimonatlicher Frist zurückzahlen, und ihn eine dem zuwiderlaufende Abrede daran nicht hindern. Der Schuldner kann sich mithin von der schwereren Zinslast befreien, sobald es ihm gelingt, ein billigeres Kapital zu erhalten. — Auf Kaufleute findet die Vorschrift wegen der Kündigungsbefugniß selbstredend keine Anwendung, weil sich der §. 1 der Verordnung, der von bestehenden Zinsbeschränkungen handelt, überhaupt auf dieselben nicht bezieht.

Von einigen Seiten hat man zwar die Fortdauer der Schranken des Zinsfußes auch für solche Darlehne, zu deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, als ein unerträgliches Hemmiß des Geldverkehrs erklärt, welches den Grundbesitzern durch Ableitung der Hypotheken-Kapitalien in andere Kanäle zum

Schaden gereichen werde. Von anderen Seiten werden aber an den Wegfall dieser Schranken große Befürchtungen wegen eines nachhaltigen Steigens der Hypothekenzinsen und der damit verbundenen Entwerthung des Grundbesitzes geknüpft. Wir haben deshalb geglaubt, unsere Vorschläge auf das dringendste praktische Bedürfniß beschränken und weitere Erfahrungen abwarten zu müssen, ehe an die Freigebung der Verabredungen über die Höhe des Zinsfußes bei Darlehnen, zu deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, heranzutreten ist.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1857 wegen des Kreditgebens an minderjährige, sowie die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und der Inhalt der Pfandleihe-Reglements bleiben unverändert.

Eure Königliche Majestät bitten wir hiernach ehrfurchtsvoll: den beiliegenden Entwurf einer Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen durch huldreiche Vollziehung genehmigen zu wollen.

Berlin, den 11. Mai 1866.

Das Staatsministerium.

Graf von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon.
Graf von Ikenplik. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes und der Höhe der Conventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehens bedungen werden, sind für Darlehne, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, aufgehoben.

Dergleichen Darlehne kann der Schuldner, auch wenn ein späterer Zahlungstermin verabredet ist, jederzeit kündigen, und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zurückzahlen, sofern der Zinsfuß oder die Conventionalstrafe sechs Prozent übersteigt.

§. 2. Wird die Zahlung eines solchen Kapitals — §. 1 — verzögert, so bleibt, wenn ein höherer, als der für Zögerungs-Zinsen bestehende Zinsfuß bedungen war, dieser höhere Zinsfuß auch für die Zögerungszinsen maßgebend.

§. 3. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten gegebenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1866.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon.
Graf von Ikenplik. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Sachen,
machen?
utter,
nd Butter!

um!!
Jahr,

oatius L.... !!!
Ehle schallendes,
hallendes „Lebe-
gigen Namens-

hdruckerei dieses
n braver starker
r die nöthigen
besitzt, unter an-
ingungen in die
t.

on
sen pro 1866
pro Stück empfiehlt
M. Clausen,
in Bütgenbach.
isten liegen offen in
von Joseph Doepgen

tpreise.

den 5. Mai.	Thl.	Sg.	Pf.
	7	—	—
	7	25	—
	8	20	—
	10	—	—
	8	15	—

kours.

10. Mai.	Thl.	Sg.	Pf.
	5	22	—
	5	16	6
	5	12	9
	5	16	6
	1	10	6
	1	16	9
	1	16	—
	6	22	6
	5	16	—

reise Malmédy und
(Monat Mai.)

ahrmarkt in Bütgenbach.
und Mittwoch den 23.
Meialf.

Jahrmarkt in Büllingen

Verlag von Jos. Doepgen
St. Vith.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen,
welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Züllich
eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Felwebel &c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstufigen Anstellung als Militär-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Aufertigung aller Arten von Dienstschriften, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich gibt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der auscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militärischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Züllich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Komplettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Verjüngungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Vor der Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Züllich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

- a) der Taufschein,
 - b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
 - c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörden.
- Dieselbe kann auch durch die mündliche Protokollart der Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Volljährigkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanz bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch alle Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12) gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam oder in Züllich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten resp. gebürtigen Freiwilligen, gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Züllich.

Berlin, 17. April 1866.

Kriegs-Ministerium.
von Roon.

Bekanntmachung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 23. v. Mts. ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung

„Die Presse“

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1866.

Der Minister des Innern:
gez. Graf Culenburg.

Die Gesuche wegen Anweisung des Alignements zu beabsichtigten Reparatur- und Neubauten an den Staats-, Bezirks- und Aktienstraßen sind bis jetzt in den meisten Fällen an uns dirigirt eingelaufen worden. Um in dieser Beziehung eine, den Geschäftsgang erleichternde und das Interesse der Gesuchsteller mehr fördernde Einrichtung herbeizuführen, empfiehlt es sich aber, künftig die erwähnten Alignements-Gesuche auszuführenden Reparatur- und Neubauten durch Vermittelung der Kreisbaubeamten an uns eingereicht werden, damit diese bei Ueberreichung und Begutachtung der Gesuche uns zugleich die Bedingungen mittheilen können, unter welchen die Bau-Erlaubniß erteilt werden kann.

Aachen, den 3. Mai 1866.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Bahl.

An den Königl. Landrath Herrn Freiherrn von Broich-Malmedy I. Nr. 10,571.

Obige Verfügung königlicher Regierung bringe ich hiemit allgemeinen Kenntniß.

Malmedy, den 8. Mai 1866.

Der königliche Landrath:
Nr. 1900. Frhr. v. Broich

Mit Bezugnahme theile ich nachstehend hebungspflichtigen den unten bezeichneten Malmedy, den 1. Juni 1866.

Hierbei mache welche sich im Aushs Anrufung ihrer Na nicht anwesend sind entsprechender Gesän Theil nehmen und ob Fall der Dienstreue stellt werden.

Das persönliche pflichtigen des Jahrs

Termine für die Aushebungs-Ver

26. Mai: 7¹/₂
7¹/₂

8
9

28. Mai: 7¹/₂
8

8¹/₂
9

9¹/₂
10

Aushebungs-Ver

30. Mai: 7¹/₂
8

8¹/₂
9

1. Juni: 7¹/₂
8¹/₂

2. Juni: 7¹/₂
10

Malmedy, den

Euer Wohlgeburts künft nur für diejen Communal-Kasse gel Für diejenigen putirte geschieht, ha nicht mehr zu erfol Malmedy, den

Nr. 1901.
An die Herren

Die in Folge i schaften, welche wie nicht gestellt haben, meldung von Strafe Düren, den 1 Königl. 3tes Batail

Major

Die Zeitungen Mittheilungen über neulichen Vorstellung halten. Ausführlich Anrede in der „N. Se. Majestät Tagen die Vertreter für dieselbe so wicht

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezugnahme auf den §. 44 der Militär-Ersatz-Instruktion theile ich nachstehend die Termine mit, in welchen sich die Aushebungspflichtigen des Kreises der Kreis-Ersatz-Kommission in den unten bezeichneten Aushebungslokalen vorzustellen haben.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß Dienstpflichtige, welche sich im Aushebungstermine nicht pünktlich stellen oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslokale nicht anwesend sind mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden, an der Loosung keinen Theil nehmen und ohne Rücksicht auf etwaige Reklamation für den Fall der Dienstbrauchbarkeit vorzugsweise in den Militärdienst eingestellt werden.

Das persönliche Erscheinen bei der Loosung bleibt den Dienstpflichtigen des Jahrganges 1846 überlassen.

Termine für das Kreis-Ersatz-Geschäft pro 1866.

Aushebungs-Lokal zu St. Vith bei Peter Schlösser.

26. Mai: 7¹/₂ Uhr Untersuchung der invaliden Wehrleute.

7¹/₂ " Bürgermeisterei St. Vith.

8 " " Neuland.

9 " " Thommen.

28. Mai: 7¹/₂ Uhr Bürgermeisterei Crombach.

8 " " Lommersweiler.

8¹/₂ " " Meyerode.

9 " " Amel.

9¹/₂ " " Manderfeld.

10 " " Schönberg.

Aushebungs-Lokal zu Malmedy bei Wittwe Jakob.

30. Mai: 7¹/₂ Uhr Untersuchung der invaliden Wehrleute.

8 " Bürgermeisterei Necht.

8¹/₂ " " Büllingen.

9 " " Bellevaux.

1. Juni: 7¹/₂ " " Weismes.

8¹/₂ " " Büttgenbach.

2. Juni: 7¹/₂ " " Malmedy.

10 " " Loosung.

Malmedy, den 17. Mai 1866.

Der Königl. Landrath:

Frhr. v. Broich.

Euer Wohlgeboren benachrichtige ich hierdurch, daß in Zukunft nur für diejenigen Kollekten, deren Beträge an die Kreis-Communal-Kasse gelangen, Anzeige hierher zu erstatten ist.

Für diejenigen Kollekten aber, deren Einsammlung durch Deputirte geschieht, haben Anzeigen über die Erträge in Zukunft nicht mehr zu erfolgen.

Malmedy, den 11. Mai 1866.

Der Königl. Landrath:

Nr. 1901. Frhr. v. Broich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die in Folge der jetzigen Mobilmachung einberufenen Mannschaften, welche wieder in ihre Heimath entlassen sind, oder sich nicht gestellt haben, müssen sich sofort beim Kreisfeldwebel bei Vermeidung von Strafe persönlich melden.

Düren, den 14. Mai 1866.

Königl. 3tes Bataillon 1. Rhein. Landwehr-Regiments Nr. 25.
von Schaumberg,

Major z. D. und Bezirks-Commandeur.

Die Zeitungen haben in den letzten Tagen wiederholt kurze Mittheilungen über eine Anekdote gebracht, welche der König bei der neulichen Vorstellung an die General-Superintendenten in Berlin gehalten. Ausführlich finden wir heute (13. April) den Inhalt der Anekdote in der „N. O. R.-Z.“ wie folgt, mitgetheilt:

Se. Majestät sagte, es sei ihm eine Freude, gerade in diesen Tagen die Vertreter der evangelischen Landeskirche aus Anlaß der für dieselbe so wichtigen Berathungen wiederum hier zu begrüßen.

Der gegenwärtige Augenblick sei sehr ernst und entscheidend, die nächste Zukunft noch ungewiß und trübe. Mit schwerem Herzen aber mit ruhigem Gewissen und festem Vertrauen auf Gott habe Er, von den Umständen gedrängt, Befehle zur Kriegsbereitschaft ertheilt. Er und Seine Regierung wünschten den Krieg nicht und hätten Alles gethan, um die Gefahren und das Uebel eines solchen von dem Volke abzuwenden und den Frieden zu erhalten, soweit es sich mit Seinem guten Rechte und mit der Ehre des Landes verträge. Leider sei es ohne Seine Schuld dahin gekommen, daß der Allirte, der vor zwei Jahren mit uns für die Ehre Deutschlands aufgetreten sei und gemeinschaftliche Siege errungen habe, fast als Feind Ihm und dem Lande gegenüber stehe. Die beiden deutschen Großmächte seien darauf angewiesen, mit einander das Wohl Deutschlands zu fördern, und wie hätte man damals, als sie in Waffengemeinschaft siegreich kämpften und deutsches Land frei machten, annehmen können, daß jenen freudigen Ereignissen so bald und heftig ein Zwiespalt folgen werde, der, wie es scheint, nur durch Kampf erledigt werden könne. Sein Ziel sei lediglich das Wohl Seines Landes, das der befreiten Herzogthümer und die Ehre Deutschlands. Er habe nie provocirt, in Langmuth und Geduld alle Mittel erschöpft, um das Einvernehmen zu erhalten und wieder herzustellen. Es gebe aber Umstände und Verhältnisse, die es nicht gestatteten, über die gesteckten Grenzen hinaus den Frieden um jeden Preis zu wollen, und Er könne versichern, daß Er die Entscheidung dieser Frage nicht von Seiner Willkür abhängen lasse. Er wäre sich vor Gott der schweren Verantwortung bewußt, die auf Ihm laste. Es sei merkwürdig, die Zeitungen sagten Ihm täglich, Er solle bedenken, was es heiße, Krieg führen, und wie es enden könne. Als ob Er der einzige Mann im Lande wäre, der das nicht bedächte, während Er gerade der Erste sei, der täglich mit seinem Gewissen vor Seinem Herrn stünde und alle Tragweiten tief und schwer erwägen müsse. Er habe redlich geprüft und gesucht, und glaube, wer in seinem Gewissen Gottes Stimme hören und Seinen Willen thun wolle, der dürfe auch getrost und freudig den Weg gehen, den Er führt. So ermähne Er die hier Anwesenden, das rechte Verständniß im Volke fördern zu helfen, und wie es recht eigentlich ihr Beruf sei, dahin zu wirken, daß die Treue im Lande wachse und anscharre und sich besonders lebendig und thätig erweise im Gebet, wenn es heißen sollte: „Mit Gott für König und Vaterland!“ Dann könne Gott sein Volk nicht verlassen, Er müsse Alles zum Besten wenden. Es sei immer noch die Möglichkeit vorhanden, daß ein Weg zur Erhaltung des Friedens sich öffne, aber mit gläubigem Muth wollten wir der Zukunft entgegengehen. Zum Abschied sagte Se. Majestät: „Ich hoffe, Meine Herren, daß wir uns in Frieden wiedersehen!“

Die österreichische Armee im Vergleich zu der preussischen.

Wenn wir es unternehmen, eine Parallele zwischen zwei Armeen zu ziehen, welche eine jede für sich eine ruhmvolle Kriegsgeschichte haben, so geschieht dies nicht, um die eine oder die andere zu verherrlichen oder zu verkleinern, sondern, um in diesen Tagen, in welchen der Krieg zwischen den beiden deutschen Großmächten keineswegs außer Frage gestellt ist, ein Bild über die beiderseitigen Armeen-Verhältnisse zu geben, wie wir ein solches durch mehrjährigen Dienst in beiden Armeen gewonnen haben.

Die Organisation der preussischen Armee hat ein Heer geschaffen in welchem alle Klassen der Gesellschaft vertreten sind, so daß die Intelligenz eine hervorleuchtende Eigenschaft desselben ist, in Oesterreich gilt zwar auch die allgemeine Wehrpflicht, doch finden gesetzlich fixirte Exemptionen Statt, und da, wo ein den gebildeteren Ständen angehöriger junger Mann sich der Wehrpflicht nicht entziehen kann, schlägt er einen Weg ein, den wir unten bei Besprechung des Offizierstandes näher berühren werden. Hierdurch bleibt die niedere Gesellschaftsklasse als Heeresmasse zurück, undurchdrungen von Individuen eines höheren Bildungsgrades, welcher allein im Stande wäre, die Selbstthätigkeit in der Masse anzuregen. Rechnet man noch hinzu, daß die Volksbildung in Oesterreich auf einer sehr niedrigen, jedenfalls niedrigeren Stufe steht, als in Preußen, so kann es nicht wunderbar erscheinen, wenn die in das Gebiet der Taktik gehörende militärische Tugend der Findigkeit in der preussischen Armee weit stärker vorhanden ist, als in der österreichischen.

Bekanntlich hat seit Beginn der Revolutionskriege die Taktik eine andere Form angenommen. Kaum glaublich aber erscheint es, daß diese Form nach länger als einem halben Jahrhundert noch nicht in Fleisch und Blut der österreichischen Armee übergegangen. Fragen wir uns nach den Gründen dafür, so finden wir solche in der Einleitung zu dem trefflichen Buche des Generals Grafen von Waldersee: „Die Methode zur kriegsgemäßen Ausbildung der Infanterie für das zerstreute Gefecht“ in folgenden Worten: „Jeder, welcher noch den Kriegen gegen unsere westlichen Nachbarn beige- wohnt hat und sich vorwurfsfrei die Erinnerungen aus jener Zeit zurückerufen wird eingestehen müssen, daß die französischen Voltigeurs — die jungen Conscripten von 1813 — unsern Tirailleurs, selbst den aus den gebildeten Ständen hervorgegangenen freiwilligen Jägern, in der gewandten Benutzung aller Vortheile des Terrains und der vom Gegner gegebenen Blößen, im Allgemeinen augenscheinlich überlegen waren. Unverkennbar zeigte sich hierin die größere natürliche Anstelligkeit und regsamere Gewandtheit der Romanen, der schwerfälligeren Körper- und Geistes-Konstitution der

Germanen und der noch schwerfälligeren der Slaven gegenüber zc. Um so mehr aber ist es dringend notwendig, daß unser Soldat durch alle der Friedensvorbereitung zu Gebote stehenden Mittel gerade in diesem Zweige sorgfältig ausgebildet werde, und daß Unterweisung, Anleitung und Übung bei ihm ergänze, was ihm die Natur ja etwa an äußerer oder innerer Schmiegsamkeit versagt haben möchte.“ (Fortf. folgt.)

Denksprüche fürs Leben.

Dem sittlichen Gefühle zu gehorchen, ist die Pflicht des gegenwärtigen Augenblicks — es zu berichtigen, ist die Pflicht des ganzen Lebens.

Lass' die Zunge nicht schneller als deine Gedanken sein.

A n z e i g e n.

Gerichtlicher Beistand.

Zufolge eines vor dem Gerichte erster Instanz zu Antwerpen am acht und zwanzigsten April 1800 sechsundssechzig erlassenen, gehörig einregistrierten und sowohl dem Anwalte als der Partei signifizierten contradictorischen Urtheils

in Sachen

- 1) des Herrn Marie Charles Antoine de Donnea, Gutsbesitzer, domizilirt zu Pitet, Gemeinde Fallais und wohnend zu Lüttich,
- 2) des Herrn Joseph de Pret, Gutsbesitzer, domizilirt zu Antwerpen, Kläger,

gegen

ihren Sohn und Schwiegersohn Herrn Joseph Oswald de Pret, Rentner, domizilirt zu Antwerpen, Verklagten,

ist dem genannten Herrn Joseph Oswald de Pret unter sagt worden, vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, ein Anlehen aufzunehmen, ein Mobilarkapital zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern und sein Vermögen zur Hypothek zu stellen ohne Zuziehung des zum gerichtlichen Beistande ernannten Herrn P. J. L. van Sülper, Notar, domizilirt zu Antwerpen.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Anwalt der Kläger,
Lavant.

Zur bevorstehenden Kirmes empfehle ich dem verehrten Publikum mein hiersebst errichtetes Spezerei-, Kurz- und Manufakturwaaren-Geschäft, insbesondere empfehle ich eine schöne Partie Pflaumen zu 3½ Sgr. p. Pfd., feinstes Weizenmehl zu 36½ und 39 Sgr. die 25 Pfd.
St. Vith, im Mai 1866.
Ph. A. Baur.

Die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Grundkapital: Drei Millionen Thaler,

in 6000 Stück Aktien, wovon bis jetzt 3001 Stück emittirt sind,

versichert Boden-Erzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden zu festen Prämien. Nachschußzahlungen finden nicht statt. Die Entschädigungs-Beträge werden spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung derselben voll ausbezahlt; die prompte Erfüllung dieser Verpflichtung wird durch den bedeutenden Geschäftsumfang, die am Schlusse des Jahres 1865 sich auf 238,585 Thaler belaufenden Reserven und durch das Grundkapital der Gesellschaft verbürgt.

Seit ihrem zwölfjährigen Bestehen hat die Gesellschaft 366,088 Versicherungen abgeschlossen und 3,823,296 Thaler Entschädigung gezahlt. Die Versicherungs-Summe im Jahre 1865 betrug 34,291,892 Thaler.

Die unterzeichneten Agenten nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen, und werden jede weitere Auskunft bereitwilligst ertheilen.

Aachen, den 1. Mai 1866.

Pet. Kochs,

Inspektor und Haupt-Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, zugleich Inspektor und Haupt-Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

In Bütgenbach, Herr J. Ducomble.

„ Dudler „ J. Schenk.

„ St. Vith „ W. Nieszen.

In der Buchdruckerei dieses Blattes wird ein braver starker Junge, welcher die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre genommen.

Zur Abnahme von

Dombau-Loosen pro 1866

zu einem Thaler pro Stück empfiehlt sich der Agent

M. Clausen,
in Bütgenbach.

Einzeichnungs-Listen liegen offen in der Buchdruckerei von Joseph Doepgen in St. Vith.

Fruchtpreise.

St. Vith, den 12. Mai.

	Thl.	Sg.	Pl.
Hafer per 300 Pfund	7	—	—
Korn per 4 Schfl.	7	25	—
Mischler dto.	8	20	—
Weizen dto.	10	—	—
Buchweizen	8	15	—

Geldkours.

St. Vith, 15. Mai.

	Thl.	Sg.	Pl.
Preuss. Friedrichsd'or	5	22	—
Ausländische Pistolen	5	17	—
Zwanzigfrankstücke	5	12	—
Wilhelmsd'or	5	18	—
Fünf-Frankstücke	1	10	—
Französische Kronenthaler	1	17	—
Preuss. Kronenthaler	1	16	—
Viere-Sterling	6	21	—
Imperials	5	17	—

Jahrmärkte im Kreise Malmédy und Umgegend. (Monat Mai.)

Dienstag den 22. und Mittwoch den 23. Jahrmarkt in Bleialf.
Dienstag den 29. Jahrmarkt in Büllingen und in Wilg.

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepgen in St. Vith.

Wochenschrift

Nr. 18.

Das „Wochenblatt für“ werden bei den Königl. Post- und Stempelsteuer 10 Sgr.; durch

Amtlich

wegen der Post-Service

Durch die Feldpost-Heiten der Militärs gewöhnliche Briefe unter und bis 50 und zwar frei vom Preis. Die Adressen der Beamte müssen mit d und genau ergeben, zu welchem Armee-Regimente, welche (oder künftigen) welchen Grad bei der Militär-Privat-Bäckereien bis auf Weiteres durch üblichen Portofüge vernünftigs ist es notwendig frankirt zur Post gelang an Militärs und Militär-Post-Anweisungs-Beträge mittelung von Geldbeträgen des Geldes in förmlichen Berlin, den 18.

Sie werden hierdurch Berichtes pro April und Malmédy, den 2

Nr. 2248.

An die Herren Bitt

A u

Die Mannschaften jetzigen Mobilmachung irgend einem Grunde nicht aufgefordert, sich bei ihr wird jede Unterlassung Montjoie, den 2

Major z.

Die österreichische Ar

Das preussische Re allgemeine Bestimmungen